

# BGer 1C 65/2019 vom 30. März 2020

Bundesgericht, 2020-03-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_65\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_65_2019)

FR: TF 1C 65/2019 du 30 mars 2020

IT: TF 1C 65/2019 del 30 marzo 2020

## Regeste

Baubewilligung; Neubau Wohnen in der Matte | Raumplanung und öffentliches Baurecht

## Erwägungen

### E. 1.1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung im Bereich des Baurechts. Dagegen steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen ( Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 sowie Art. 90 BGG ); ein Ausnahmegrund gemäss Art. 83 BGG ist nicht gegeben. Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist als Nachbarin der betroffenen Liegenschaften sowie Adressatin des angefochtenen Entscheids gemäss Art. 89 Abs. 1 BGG zur Beschwerde legitimiert.

### E. 1.2

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ), prüft jedoch unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ) nur die geltend gemachten Vorbringen, sofern rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 142 I 135 E. 1.5 S. 144). In der Beschwerdebegründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die beschwerdeführende Person muss sich wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen. Rein appellatorische Kritik ohne Bezug zum angefochtenen Entscheid genügt nicht. Qualifizierte Anforderungen gelten, wenn die Verletzung von Grundrechten (einschliesslich Willkür bei der Sachverhaltsfeststellung und der willkürlichen Anwendung von kantonalem Recht) geltend gemacht wird. Dies prüft das Bundesgericht grundsätzlich nur insoweit, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Das Bundesgericht prüft nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen ( BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176; 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 133 II 249 E. 1.4 S. 254 f.).

### E. 1.3

Die Vorinstanz setzte sich mit der von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Verletzung der Begründungspflicht durch den Regierungsrat auseinander. Sie kam zum Schluss, der Regierungsrat habe hinsichtlich der gerügten Erschliessung und der Verkehrssicherheit aufgezeigt, dass diese soweit entscheidrelevant durch den Quartiergestaltungsplan "X. \_\_\_\_\_" festgelegt und geregelt worden seien. Indem der Regierungsrat zudem erwogen habe, die diesbezüglichen Rügen der Beschwerdeführerin hätten anlässlich des Mitwirkungsverfahrens zum Erlass des Quartiergestaltungsplans aufgeworfen werden müssen, habe er zum Ausdruck gebracht, dass diese Rügen im Verfahren betreffend Baubewilligung verspätet erfolgt seien. Damit habe der Regierungsrat

die wesentlichen Gründe für seinen Beschluss dargelegt und sei eine Verletzung der Begründungspflicht bzw. des Anspruchs auf rechtliches Gehör zu verneinen. Ob diese Begründung des Regierungsrats zutrefte, sei unter dem Titel des Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht zu prüfen, sondern wäre Gegenstand einer Rüge in der Sache. Mit dem lediglich pauschalen Verweis der Beschwerdeführerin auf ihre Eingaben an den Regierungsrat fehle es jedoch an einer solchen (vgl. dazu unten E. 1.4). Jedenfalls sei nicht ersichtlich, dass die Begründung des Regierungsrats offensichtlich rechtsfehlerhaft sei. Die Beschwerdeführerin bemängelt, dass die Vorinstanz die Voraussetzungen für die akzessorische Überprüfung des Quartiergestaltungsplans "X. \_\_\_\_\_" nicht geprüft habe und rügt eine fehlerhafte Sachverhaltsfeststellung sowie eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Im Planungsverfahren sei ihr mitgeteilt worden, dass sich die Strasse ausserhalb des Perimeters befinde und der Quartiergestaltungsplan folglich erst im Baubewilligungsverfahren angefochten werden könne. Im anschliessenden Baubewilligungsverfahren sei sie dann darauf hingewiesen worden, dass die Erschliessung durch den Quartiergestaltungsplan "X. \_\_\_\_\_" geregelt worden sei und der Einwand zu spät erfolge. Damit habe sie keine Gelegenheit gehabt, sich zu äussern. Zudem hätten sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse seit dem Planerlass grundlegend verändert. Damit zeigt die Beschwerdeführerin jedoch nicht auf, inwiefern die Erwägungen der Vorinstanz rechtsfehlerhaft sein sollen. Weder macht sie geltend, die Vorinstanz habe die Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör zu Unrecht verneint noch wehrt sie sich gegen die vorinstanzliche Erwägung, die Ausführungen des Regierungsrats wären nicht offensichtlich unrichtig. Folglich mangelt es an einer rechtsgenügenden Begründung im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG (vgl. oben E. 1.2), weshalb auf die Beschwerde insoweit nicht einzutreten ist.

#### **E. 1.4**

Auf den Eventualantrag der Beschwerdeführerin, der Regierungsratsbeschluss sei aufzuheben und das Baugesuch abzuweisen, trat die Vorinstanz von Vornherein nicht ein. Die Beschwerdeführerin verweise zur Begründung dieses Antrags pauschal auf ihre im regierungsrätlichen Verfahren eingereichten Eingaben vom 27. Januar 2018 und 29. Juni 2018, was keine zulässige Beschwerdebeurteilung darstelle. Die Beschwerdeführerin bringt dagegen vor, die Vorinstanz verkenne, dass gemäss Untersuchungsgrundsatz die Behörden den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen hätten und daher nichts gegen einen Verweis auf das vorinstanzliche Verfahren spreche. Abgesehen davon, dass die Beschwerdeführerin mit ihrem Vorbringen nicht aufzeigt, dass und weshalb die Vorinstanz auf ihren Eventualantrag hätte eintreten müssen, geht der Verweis auf die Untersuchungsmaxime in diesem Zusammenhang fehl. Auch wenn der Standpunkt im Lauf des Verfahrens bereits einmal dargetan wurde, befreit der Untersuchungsgrundsatz die Partei nicht davon, ihre Beschwerde in Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Rechtsakt zu begründen. Auch in diesem Punkt ist die Beschwerdebeurteilung daher nicht ausreichend im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG (vgl. oben E. 1.2).

#### **E. 1.5**

Da der Streitgegenstand durch den vorinstanzlichen Entscheid begrenzt wird und dieser sich vorliegend in materieller Hinsicht nicht zur Sache äussert, ist auf die entsprechenden Rügen, Vorbringen und Ausführungen der Beschwerdeführerin nicht einzugehen.

#### **E. 2**

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Da sich die Sache somit als spruchreif erweist und das Bestehen einer Einigung, welche gemäss Vorbringen der Beschwerdeführerin zum Beschwerderückzug führen könnte, nach den Ausführungen der übrigen Verfahrensbeteiligten nicht erkennbar ist, ist das Sistierungsgesuch abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Überdies hat sie die anwaltlich vertretenen Beschwerdegegnerinnen für das bundesgerichtliche Verfahren angemessen zu entschädigen ( Art. 68 Abs. 1, 2 und 4 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.